



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Freitag, 28.10.2011

Nr. 19

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004	178
Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger	179
Allgemeinverfügung Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung	181
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2011	182
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2011	183
Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter	184
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	185
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2011	185

---

**Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004**

Die in der Kreistagssitzung am 24.10.2011 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

**SATZUNG**

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004:

**§ 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004 (KrABl. Nr. 2 vom 02.02.2004) wird wie folgt geändert:

**1. § 11 wird wie folgt geändert:**

Nach Abs. 2 Nummer 2 wird folgende neue Nummer eingefügt:

„3. Abfälle (sperrige Einrichtungsgegenstände aus Haushalten), die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (**Sperrmüll**), ausgenommen Wertstoffe (z. B. Kartonagen, Styropor), Altmetalle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Baustellenabfälle, Bauschutt, Abbruchmaterial, Umbau- und Renovierungsabfälle (z. B. Fenster und Türen einschl. Rahmen).“

**2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup> Ebenso können die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Abfälle (**Sperrmüll**), soweit sie nicht auf Anforderung abgeholt werden, von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis oder vom Dritten in dessen Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter gebracht werden.“

b) die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

**3. § 13 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

„2. Abfälle (sperrige Einrichtungsgegenstände aus Haushalten), die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (**Sperrmüll**), ausgenommen Wertstoffe (z. B. Kartonagen, Styropor), Altmetalle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Baustellenabfälle, Bauschutt, Abbruchmaterial, Umbau- und Renovierungsabfälle (z. B. Fenster und Türen einschl. Rahmen).“

**4. § 14 Abs. 2 Satz 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

„<sup>5</sup> Soweit die Neu-/Wiederanmeldung eines Behälters erforderlich ist (Behälterumstellung, Eigentümerwechsel, Neuanschluss), muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 25.10.2011  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

## **Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund der Art. 14 a Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975), 22.07.2008 (GVBl. S. 461), 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

### **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger**

#### **§ 1**

- (1) Die Kreisräte erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und dergleichen eine Pauschalentschädigung von 94,29 € monatlich, zahlbar im Voraus. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Pauschalentschädigung.
- (2) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird pro Sitzung eine Entschädigung von 32,28 € gewährt. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Pauschalentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird pro Sitzung eine Entschädigung von 32,28 € gezahlt, jedoch höchstens jährlich für 15 Sitzungen. Dies gilt auch für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an der konstituierenden Sitzung ihrer Fraktion (konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Pauschalentschädigung.

#### **§ 2**

- (1) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung i. S. d. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung (d. h. Kreistagssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse) entgangenen Lohn oder Gehalt; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistages, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistages durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistages. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. Der Verdienstausfall ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Kreistagssitzungen und an Sitzungen der Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung von 27,49 € je Sitzung; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistages, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistages durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistages. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur ein Mal gezahlt. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Pauschalentschädigung.
- (3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen veräußerter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Abs. 2.

**§ 3**

(1) Für

- die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und an den Fraktionssitzungen,
- die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistages oder Informationsfahrten des Kreistages, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück,
- die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Kreistages oder Klausurtagung, die von einzelnen Fraktionen des Kreistages durchgeführt werden, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück sowie
- für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an der konstituierenden Sitzung ihrer Fraktion (konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode

wird als Fahrkostenentschädigung gewährt:

- a) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrkosten entsprechend der Maßgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),
- b) bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs eine Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen des Art. 6 Abs. 1 – 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (2) Für auswärtige Dienstgeschäfte, d. h. Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen bzw. Veranstaltungen i. S. von § 3 Abs. 1 dieser Satzung, wird eine Reisekostenvergütung nach den Maßgaben und Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt (vgl. Art. 4 BayRKG, d. h. Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld usw.). Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse oder der Kreistagsfraktionen, sowie Klausurtagungen des Kreistages, Klausurtagungen der einzelnen Fraktionen des Kreistages oder Informationsfahrten des Kreistages, zählen nicht zu den reisekostenpflichtigen Auswärtsdienstgeschäften i. S. von § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung.
- (3) Die abrechnungsbegründenden Unterlagen (Teilnehmerliste) anlässlich Fraktionssitzungen sollen der Landkreisverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Fraktionssitzung zur Abrechnung vorgelegt werden.

**§ 4**

Zur Bestreitung der Unkosten und des Geschäftsbedarfs der Parteien und Wählergruppen des Kreistages wird folgende Entschädigungsregelung getroffen:

- a) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 15,00 € monatlich je Fraktionsmitglied an die/den jeweilige/n Fraktionsvorsitzende/n, zahlbar monatlich zum Monatsanfang,
- b) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 70,00 € jährlich je Fraktionsmitglied an die jeweilige Fraktion für Sachaufwand, zahlbar jeweils zur Jahresmitte.

Die unter § 4 Buchst. a) und b) aufgeführten Entschädigungen erhalten auch Einzelmitglieder des Kreistages, die keine Fraktion bilden können.

**§ 5**

- (1) Die Entschädigung des stellvertretenden Landrats wird durch Beschluss festgesetzt (Art. 135 KWBG).

- (2) Der weitere stellvertretende Landrat erhält neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 497,25 €. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Pauschalentschädigung. Die Entschädigung ist jeweils am Monatsbeginn im Voraus zu zahlen, auch für die Zeiten des Jahresurlaubs oder bei Krankheit bis zu acht Wochen. Der weitere stellvertretende Landrat hat Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung bei Vertretung des Landrats. § 2 Abs. 1 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

### § 6

Sonstige Bürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis herangezogen werden, erhalten bei Dienstleistungen am Sitze der Kreisverwaltung Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und nach § 2, soweit nicht in Sondervorschriften anderes bestimmt ist. Zusätzlich werden die Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet. Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden ebenfalls nach dem Reisekostengesetz abgegolten.

### § 7

Soweit sich für die unter § 1 zu zahlenden Entschädigungen eine Lohnsteuer errechnet, erfolgt die Pauschalversteuerung durch den Landkreis.

### § 8

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Spiegelstrich treten am 01.03.2008 in Kraft; für den Zeitraum bis zum 30.04.2008 gelten hierfür die bisher geltenden Entschädigungssätze.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 01.05.2002 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Amberg, 25.10.2011  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

## Allgemeinverfügung

### **Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung**

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2011 bis 15. Februar 2012** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2011 bis 31. Januar 2012**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

Amberg, 14.10.2011

gez.

Josef Rupprecht, LD

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg  
Fachzentrum Agrarökologie

### **Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**283.550,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**85.700,00 €**

ab.

#### **§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

#### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

(1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Neukirchen, den 24.10.2011

gez.

Winfried Franz

1. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.10.2011 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Neukirchen, 24.10.2011

gez.

Franz

1. Vorsitzender

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.10.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

**I.****§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	140.700,-- Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	47.500,-- Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 23.000,-- Euro vorgesehen.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.10.2011, Nr. 941.01 – 31, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und festgestellt, dass sie keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92260 Ammerthal, Mühlweg 16 a, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Ammerthal, den 21.10.2011

gez.

Karl Englhard

1. Vorsitzender

---

**Kultur-Schloss Theuern;  
Öffnungszeiten im Winter**

Das Kultur-Schloss Theuern ist **ab Montag, 12. Dezember 2011 bis einschließlich Samstag, 17. März 2012, für Einzelbesucher geschlossen**. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch während dieser Zeit das Museum besuchen.

Die Außenstellen sind bereits **ab 01. November 2011 bis 31. März 2012** für Einzelbesucher geschlossen. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch während dieser Zeit die Außenstellen, allerdings nur mit Führung, besuchen.



**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;  
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 15.11.2011, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/25.10.2011

---

**Einwohnerzahlen am 30. Juni 2011**

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat das Verzeichnis der Gemeinden mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2011 übersandt.

<b>09371000</b>	<b>Landkreis Amberg-Sulzbach</b>	<b>Oberpfalz</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09371111	Ammerthal	2 103
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	8 806
09371116	Birgland	1 824
09371118	Ebermannsdorf	2 429
09371119	Edelsfeld	1 895
09371120	Ensdorf	2 237
09371140	Etzelwang	1 430
09371121	Freihung, M	2 539
09371122	Freudenberg	4 147
09371123	Gebenbach	912
09371126	Hahnbach, M	5 027
09371127	Hirschau, St	5 906
09371128	Hirschbach	1 287
09371129	Hohenburg, M	1 625
09371131	Illschwang	2 086
09371132	Kastl, M	2 451
09371135	Königstein, M	1 760
09371136	Kümmersbruck	9 839
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 658
09371144	Poppenricht	3 426
09371146	Rieden, M	2 891
09371148	Schmidmühlen, M	2 393
09371150	Schnaittenbach, St	4 186
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 651
09371154	Ursensollen	3 712
09371156	Vilseck, St	6 548
09371157	Weigendorf	1 210
	zusammen	104 978

31/24.10.2011